



Regierung der Oberpfalz

Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Ihre Zeichen

Herrn PD
Dr. Udo Reischl
Institut für Medizinische Mikrobiologie und
Hygiene
Franz-Josef-Strauß-Allee 11
93053 Regensburg

Ihre Nachricht vom
30.01.2006
Unser Aktenzeichen
55.2-2451.2-102

Telefon 0941 5680-608
Telefax 0941 5680-9608
Name / Direkt-E-Mail-Adresse:
Herr Weiß
karl.weiss@reg-opf.bayern.de

Zimmer-Nr.: B 116
Datum 07.04.2006

Vollzug der §§ 44 ff. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erteilung der Erlaubnis zum Arbeiten mit vermehrungsfähigen Krankheitserregern

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Bescheid:

1. Herrn PD Dr. rer. nat. Udo Reischl wird die Erlaubnis erteilt, in den medizinisch-mikrobiologischen Laboratorien des Instituts für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg zum Zwecke diagnostischer Untersuchungen, therapeutischer Maßnahmen und Arbeiten im Rahmen der Forschung mit Krankheitserregern **bis zur Risikogruppe 3** im Sinne des Anhangs III der Richtlinie 90/879/EWG des Rates vom 26.11.1990 (mit allen Änderungen) zu arbeiten, diese dafür zu erwerben (einschließlich der Verbringung in den Geltungsbereich des IfSG) und aufzubewahren.
2. Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den direkten oder indirekten Nachweis eines Krankheitserregers für die Feststellung einer Infektion oder übertragbaren Krankheit.
 - b) Weitere Auflagen und Bedingungen bzw. der Widerruf der Erlaubnis bleiben vorbehalten.
3. Die Kosten dieses Erlaubnisverfahrens hat die Universität Regensburg zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 75,00 € festgesetzt. Die Universität Regensburg ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

Gründe:

Briefanschrift
93039 Regensburg

Hauptgebäude
Emmeramsplatz 8
(Gebäude A, B und C)

Telefon: 0941 5680 - 0
Telefax: 5680 - 199

Allgemeine Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten
Konten der Staatsoberkasse Bayern
-Buchungsstelle Regensburg-

Frachtsanschrift
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

weitere Dienstgebäude
Ägidienplatz 1 und 2
(Gebäude D und E)

E-Mail:
poststelle@reg-opf.bayern.de
Internet:
www.ropf.de

Nächste Bushaltestellen
Ernst-Reuter-Platz
Albertstraße
Bismarckplatz

Stadtplan mit Anfahrskizze
im Internet!

I.

Mit Schreiben vom 30.01.2006 beantragte Herr PD Dr. rer. nat. Udo Reischl die Erlaubnis nach den §§ 44 ff. des Infektionsschutzgesetzes zum Arbeiten mit vermehrungsfähigen Krankheitserregern zum Zwecke diagnostischer Untersuchungen, therapeutischer Maßnahmen und Arbeiten im Rahmen der Forschung mit vermehrungsfähigen Erregern von Chagas-Krankheit, Cholera, Coccidioidomykose, Lepra, Milzbrand, Ornithose, Paratyphus, Pest, Toxoplasmose, Tuberkulose, Tularämie oder Typhus.

II.

Nach § 4 der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) ist die Regierung der Oberpfalz zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig.

Herr PD Dr. rer. nat. Udo Reischl erfüllt nach den eingereichten Unterlagen die nach § 47 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und Abs. 2 IfSG erforderlichen persönlichen Voraussetzungen. Der Antragsteller verfügt als Diplom-Chemiker (univ.) über den Abschluss eines naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit mikrobiologischen Inhalten und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Mikrobiologie. Versagensgründe i. S. d. § 47 Abs. 1 IfSG liegen nicht vor.

Entsprechend § 4 Abs. 1 der Biostoffverordnung (BioStoffV) war der Bescheid hinsichtlich der Art und Umfang der Tätigkeiten mit Krankheitserregern (biologischen Arbeitsstoffen) zweckmäßig auf die Risiko-/Gefahrengruppe 3 zu beschränken (vgl. Anhang III der Richtlinie 90/879/EWG des Rates vom 26.11.1990 - ABl. EG Nr. L 374, 1 -, geändert durch die Richtlinie 93/88/EWG des Rates vom 12.10.1993 – ABl. EG Nr. L 268, 71 -, zuletzt angepasst durch die Richtlinie 2000/54/EG vom 18.09.2000 – ABl. EG Nr. L 262, 21 -; siehe auch TRBA 466, Bundesarbeitsblatt 10/2002).

Da PD Dr. rer. nat. Udo Reischl nicht die Approbation oder Bestallung als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt besitzt, darf sich die Erlaubnis nicht auf den direkten oder indirekten Nachweis eines Krankheitserregers für die Feststellung einer Infektion oder übertragbaren Krankheit erstrecken (§ 47 Abs. 4 Satz 1 IfSG).

Die angeordneten Auflagen sind zur Verhütung übertragbarer Krankheiten erforderlich (§ 47 Abs. 3 IfSG); der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 48 IfSG, jeweils in Verbindung mit Art. 36 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 3 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenbefreiung beruht auf Art. 4 KG.

Das Landratsamt -Staatl. Gesundheitsamt- Regensburg, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz und die Regierung von Unterfranken erhalten eine Kopie dieses Bescheides.

Hinweise:

1. Jede Änderung in Art oder Umfang der Tätigkeiten sowie deren Beendigung oder Wiederaufnahme sind der für den Ort der Berufsausübung zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen. Jeder Wechsel in der Aufsicht oder Leitung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten sowie jede wesentliche Änderung der Räume oder Einrichtungen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus den §§ 49, 50 IfSG.
2. Die oben genannten Krankheitserreger sowie Material, das solche Krankheitserreger enthält, dürfen nur an denjenigen abgegeben werden, der eine Erlaubnis nach § 44 IfSG besitzt oder nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 IfSG nicht bedarf (§ 52 IfSG).
3. Diese Erlaubnis ergeht unbeschadet der Vorschriften der Tierseuchenerreger-Verordnung, der Biostoffverordnung, des Abfallrechts, des Abwasserbeseitigungsrechts sowie der Unfallverhütungsvorschriften und gegebenenfalls dort enthaltener Verpflichtungen.
4. Hinsichtlich des Hilfspersonals wird auf die „vorbehaltenen Tätigkeiten“ nach §§ 9 und 10 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz) hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg, Emmeramsplatz 8, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der o. g. Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.


Weiß
Reg.Amtrat

